

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 13.12.2023

7. Verordnung: Vergnügungssteuerverordnung 2024

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG 2024 der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, sowie des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl. Nr. 49/1969 idgF, erhebt die Landeshauptstadt Bregenz einer Vergnügungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für im Gemeindegebiet Bregenz stattfindenden Vergnügungen und die dort aufgestellten bzw. betriebenen Wettterminals und Glücksspielgeräte im Sinne von § 1 Abs 2 und 3 Wettterminal und Glücksspielgeräteabgabegesetz ist nach Maßgabe des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu entrichten.

(2) Der Abgabe unterliegen auch Veranstaltungen im Sinne des § 2 Gemeindevergnügungssteuergesetz, die auf Schiffen auf dem Bodensee stattfinden, sofern diese Schiffe ihren Standort in Bregenz haben.

§ 2 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt 12 v.H. des Eintrittsgeldes, soweit sich aus den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt.

(2) Die Abgabe beträgt 18 v.H.

- a) des Eintrittsgeldes bei Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik (insbesondere Veranstaltungen in Diskotheken, Tanzbars und diesen vergleichbaren Veranstaltungen),
- b) Varieté- und Stripteasevorführungen,
- c) des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl. Nr. 23/1981 idgF. und für Musikautomaten (Musikboxen).

(3) Die Abgabe beträgt 6 v.H. des Eintrittsgeldes

- a) bei Vorträgen aller Art
- b) bei Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt.
- c) bei Veranstaltungen, die auf Schiffen auf dem Bodensee stattfinden, sofern die Fahrzeit mindestens 2 volle Stunden beträgt.

(4) Für Volksbelustigungen auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, wird die Abgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises pauschal berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeitzelpreis für erwachsene Personen.

Die Abgabe beträgt pro Spieltag für:

1. Karusselle (Ringelspiele), Riesenräder und dgl.:
das Vierzigfache des Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Geisterbahnen, Autodrome, Elektrodrome und dgl.:
das Dreifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Schlickerbahnen und dgl.:
das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
4. Schaukeln aller Art:
das Zwanzigfache des Einzelpreises;
5. Schießbuden:
das Dreißigfache des Einzelpreises für einen Schuss;
6. Spielbuden, Würfelbuden, Ringspiele, Ausspielungen und dgl.:
das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes;
7. Andere Belustigungen:
das Zehnfache des Einzelpreises.

(5) Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals beträgt für jeden einzelnen Wetterterminal 700 Euro für jeden Kalendermonat, in dem der Wetterterminal aufgestellt ist oder betrieben wird. Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Glückspielgeräten beträgt für jedes einzelne Glücksspielgerät 1.000 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät aufgestellt ist oder betrieben wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

Unbeschadet der in § 3 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes normierten Befreiungen unterliegen der Abgabe nicht:

1. Rundfunkübertragungen in öffentlichen Lokalen;
2. Ausstellungen in öffentlichen Museen und Bildergalerien;
3. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder der Förderung des Unterrichtes an öffentlichen oder privaten Schulen dienen und hauptsächlich für die Schüler dieser Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idF BGBl Nr 99/2020, verwendet wird, wenn die veranstaltende Person aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhält bzw Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne von § 37 Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idF BGBl Nr 99/2020, verwendet wird;
5. Veranstaltungen der Landeshauptstadt Bregenz;
6. Sportveranstaltungen;
7. Veranstaltungen von Vereinen für ihre eigenen ausübenden Mitglieder;
8. Filmvorführungen
9. Veranstaltungen, die auf Schiffen auf dem Bodensee stattfinden, sofern es sich dabei um
- a) allgemein zugängliche Kurs- und Sonderfahrten mit oder ohne Tonbandmusik, sofern diese nicht mit Tanzunterhaltungen oder anderen steuerpflichtigen Darbietungen verbunden sind;

- b) geschlossene Sonderfahrten für Vereine und Betriebe mit Tonbandmusik oder eigener Musikkapelle handelt;
- 10. Zirkusveranstaltungen und diesen gleichzustellende Vorführungen;
- 11. Faschingsumzüge;
- 12. Maturabälle.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerordnung 2021, Stadtvertretungsbeschluss vom 21.12.2020 idF Stadtvertretungsbeschluss vom 31.03.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Ritsch, M B A